Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1138 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2016

zur Änderung des auf dem Standard UN/CEFACT basierenden Formats für den Austausch von Informationen über die Fischerei

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4226)

(ABl. L 188 vom 13.7.2016, S. 26)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/197 der Kommission vom 2. Februar 2017	L 31	27	4.2.2017

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/1138 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2016

zur Änderung des auf dem Standard UN/CEFACT basierenden Formats für den Austausch von Informationen über die Fischerei

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4226)

▼M1

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Februar 2017 werden das Format für die Meldung von Daten des Schiffsüberwachungssystems gemäß Artikel 146f der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 und die entsprechenden Durchführungsdokumente gemäß UN/CEFACT P1000-7: Spezifikationen für die „Vessel Position Domain“ (Domain Schiffsposition) auf der Seite „Master Data Register“ (Verzeichnis der Stammdaten) der Fischerei-Website der Europäischen Kommission geändert.

(2) Ab dem 1. Juli 2018 müssen die Systeme von Flaggenmitgliedstaaten auf Anfragen nach Daten des Schiffsüberwachungssystems gemäß Artikel 146f Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 unter Verwendung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten geänderten Formats antworten können.

▼B

Artikel 2

Austausch von Daten über Fangtätigkeiten

(1) Mit Wirkung vom 1. November 2017 werden das Format für den Austausch von Daten über Fangtätigkeiten gemäß Artikel 146g der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 und die entsprechenden Durchführungsdokumente gemäß FLUX-P1000/P1000-03: Spezifikationen für die „Fishing Activity Domain“ (Domain Fangtätigkeiten) auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission geändert.

(2) Die Systeme von Flaggenmitgliedstaaten müssen Meldungen zu den Fangtätigkeiten senden und auf Anfragen nach Daten über Fangtätigkeiten gemäß Artikel 146g Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 im Format UN/CEFACT P1000-3 antworten können, und zwar für Fangreisen, die ab dem 1. November 2017 begonnen wurden.

Artikel 3

Austausch von Daten über Verkäufe

(1) Mit Wirkung vom 1. November 2017 werden das Format für den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Verkäufen gemäß Artikel 146h der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 und die entsprechenden Durchführungsdokumente gemäß FLUX-P1000/P1000-05: Spezifikationen für die „Sales Domain“ (Domain Verkäufe) auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission geändert.

▼B

(2) Die Systeme von Flaggenmitgliedstaaten müssen Daten zu Verkaufsbelegen und Übernahmeerklärungen gemäß Artikel 146h Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 im Format UN/CEFACT P1000-5 senden und auf entsprechende Anfragen antworten können, und zwar für Vorgänge ab dem 1. November 2017.

Artikel 4

Übermittlung aggregierter Fangdaten

Mit Wirkung vom 15. Februar 2017 werden das Format für die Übermittlung aggregierter Fangdaten gemäß Artikel 146i der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 und die entsprechenden Durchführungsdokumente gemäß FLUX-P1000/P1000-12: Spezifikationen für die „Aggregated Catch Data Report Domain“ (Domain Aggregierte Fangdaten) auf der Seite „Master Data Register“ der Fischerei-Website der Europäischen Kommission geändert.

Artikel 5

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.